

Aufnahmeantrag



Hauptverein

Schwimmen

Wasserball

Ich beantrage die Aufnahme in den Verein der Wasserfreunde Spandau 04 e.V. und erkenne die Vereinssatzung ausdrücklich an (siehe Rückseite). Meine Daten werden ausschließlich im Rahmen der Vereinsarbeit verwendet (inkl. elektronischer Verarbeitung). Mit jedem Neumitglied unter 16 Jahren muss ein Vollmitglied mit eintreten (entfällt ab dem zweiten Kind).

Bitte in DRUCKSCHRIFT ausfüllen!

1. Mitglied

Name, Vorname	
Geburtsdatum	männlich/weiblich/divers
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Email	
Telefon	

2. Mitglied

Name, Vorname	
Geburtsdatum	männlich/weiblich/divers

3. Mitglied

Name, Vorname	
Geburtsdatum	männlich/weiblich/divers

4. Mitglied

Name, Vorname	
Geburtsdatum	männlich/weiblich/divers

Datum, Unterschrift

Bei Minderjährigen die Unterschrift des Erziehungsberechtigten/der Erziehungsberechtigten bzw. des Inhabers der elterlichen Fürsorge.

Hinweis: Der Unterzeichner steht für die Entgeltverpflichtung ein und übernimmt die selbstschuldnerische Bürgschaft für die o.a. noch nicht Volljährige.

Einzugsermächtigung

Laut Beschluss der Jahresversammlung vom 19. Februar 1993, werden nur noch Mitglieder in unsere Abteilungen aufgenommen, die Ihr Einverständnis zum Beitragseinzug per Lastschriftverfahren geben.

Das Einverständnis zum automatischen Abbuchen kann jederzeit bei uns widerrufen werden.

Bitte geben Sie diese Einzugsermächtigung zusammen mit dem Aufnahmeantrag ab.

Ihre Daten werden vertraulich behandelt und nur für vereinsinterne Zwecke verwendet.

Ihre Daten werden NICHT an Dritte weitergeleitet. Die Angaben zu IBAN und die BIC Ihres Kontos finden Sie meist auf Kontoauszügen, Ihrer Bankkarte oder in Ihrem Online-Banking-Portal. Die Einzugsermächtigung ist bis zu meinem Widerruf gültig.

Name des Kontoinhabers
IBAN
Datum und Unterschrift des Kontoinhabers

Wasserfreunde Spandau 04 e.V.

Prinz-Friedrich-Karl-Weg 8 · 14053 Berlin

Telefon (030) 53 14 68 18 100

info@spandau04.de · www.spandau04.de

Berliner Volksbank

BIC: DEODEBBXXX · IBAN: DE79 1009 0000 1835 7370 00

Amtsgericht Charlottenburg · Vereinsregister-Nr. 5441 Nz

Beitragsordnung gemäß Beschluss
der Jahreshauptversammlung, Stand 01/2026

	Beitrag, monatlich
Aufnahmegebühr, einmalig 50,- Euro	
Vollmitglied	33,- Euro
Kind/Auszubildende < 27*	25,- Euro
Senioren > 65	25,- Euro
Leistungssportumlage	6,- Euro

Ab 1.1.2027 erfolgt eine jährliche Erhöhung des monatlichen Beitrages um 1,- Euro (12,- Euro pro Jahr).

*Der jeweils aktuelle Nachweis für die Beitragsermäßigung ist der Geschäftsstelle unaufgefordert vorzulegen bzw. per Email zur Verfügung zu stellen.

Wir benötigen ein Passbild für den Mitgliedsausweis!

Ich wünsche den Erhalt folgender Email-Newsletter

04-Newsletter, immer aktuell informiert über das Vereins-Geschehen

Masters-Infos, alle Infos über die Masters-Schwimmzeiten, Saunanutzung und Kraftraum (Ausfälle, Zeiten, usw.)

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen „Wasserfreunde Spandau 04 e. V.“.

2. Der Name bringt zum Ausdruck, dass der Verein aus dem Zusammenschluss der Mitglieder von Spandau 04 und Spandauer Wasserfreunde gebildet wurde und die Tradition des am 12. Juni 1904 gegründeten Schwimmclubs Spandau 04 und des am 26. Juni 1911 gegründeten Schwimmvereins Spandauer Wasserfreunde e. V. fortsetzt.

3. Die Vereinsfarben sind schwarz-rot

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister Nr. 95 VR 5441 Nz beim Amtsgericht Berlin-Chorleben eingetragen.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Gliederung, Aufgaben und Grundsätze

§ 4

1. Der Zweck des Vereins ist auf gemeinnütziger Grundlage die Pflege und Ausübung des Schwimmsports einschließlich Kunstschwimmen, Wasserspringen und Wasserball sowie weiterer Sportarten nach Bedarf, und zwar nach den jeweils festgelegten Wettkampf- und Spielregeln sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports und durch Maßnahmen zur Hege- und Pflege des Fischbestandes in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz, zur Reinerhaltung sowie zur Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit von Gewässern und Uferzonen.

3. Zur Verwirklichung dieser Zwecke betreibt und fördert der Verein den Freizeit-, Gesundheits-, Breiten-, Leistungs- und Spitzensport, die sportliche Freizeitgestaltung und die sportliche Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Hierzu gehört auch die Organisation und Durchführung des Wettkampfbetriebes (inkl. Bundesligien).

4. Um die vorgenannten Ziele erreichen zu können, ist der Verein Mitglied des Berliner und Deutschen Schwimmverbandes, sowie Mitglied in den jeweiligen Fachverbänden der betriebenen Sportarten und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

5. Der Verein tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein. Er unterwirft sich dem World Anti Doping Code (WADC), der World Anti Doping Agency (WADA) und dem Nationalen Anti Doping Code (NADC) der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltungsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Die Gründung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

§ 6

1. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sports sowie der Natur und der Landschaft.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder des Vereins erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein ist auch berechtigt, zur Erreichung seines Zwecks haupt- und nebenamtliche Kräfte einzustellen, Gesellschaften zu gründen sowie Beteiligungen einzugehen.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

III. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

§ 8

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.

§ 9

Der Verein hat aktive, passive, Mitglieder auf Zeit (z. B. Kursmitglieder) und födernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

1. Aktive Mitglieder sind Vollmitglieder, Mitglieder auf Zeit, Kinder und Jugendliche.

a) Vollmitglieder sind Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahrs. Sie sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts bei Versammlungen teilzunehmen (aktives Wahlrecht). Das passive Wahlrecht haben sie erst nach Vollendung des 18. Lebensjahrs und nach einer Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr. Über Ausnahmen insoweit entscheidet das Präsidium.

b) Jugendliche und Kinder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs. Sie sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt und haben weder das aktive noch passive Wahlrecht.

c) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat mit schriftlichem Antrag auf einem vorgedruckten Formular unter Anerkennung der Vereinssetzung zu erfolgen.

Geht der Antrag vom ersten bis zum fünfzehnten Tag eines Monats in der Geschäftsstelle des Vereins ein, so beginnt die Mitgliedschaft am ersten Tag dieses Monats. Geht der Antrag nach dem fünfzehnten Tag eines Monats ein, so beginnt die Mitgliedschaft am ersten Tag des folgenden Monats. Die Aufnahme wird durch Aushändigung der Mitgliedskarte bestätigt. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muß auf dem Anmeldeformular zur Aufnahme die schriftliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge (bei gemeinsamen Sorgerecht durch Unterschrift beider Eltern) beigebracht werden.

2. Mitglieder, die den Verein passiv unterstützen, können den jeweiligen Abteilungsleiter aufgenommen werden. Durch die passive Mitgliedschaft wird die Höhe der Gemeinkostenpflicht nicht beeinflusst. Passive Mitglieder dürfen weder das aktive noch das passive Wahlrecht auf den Mitgliederversammlungen ausüben und haben auch kein Stimmrecht. Sie nehmen lediglich am gesellschaftlichen und nicht am sportlichen Vereinsleben teil.

3. Födernde Mitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins. Über ihre Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Sie haben analog zu den passiven Mitgliedern kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.

4. Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person ernannt werden, die sich um den Verein, den Schwimm- oder andere Sportarten außerordentliche Verdienste erworben hat. Hierzu ist auf Vorschlag des Präsidiums der Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Vollmitgliedes, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

5. Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

6. Die Mitglieder können dem Verein unmittelbar oder über eine Abteilung angehören. Diese Mitglieder können jeweils auch in Gruppen oder Kursen zusammengeschlossen sein.

§ 10

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rückichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

IV. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 11

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod oder - bei juristischen Personen-Auflösung

b) Austritt

c) Ausschluß

d) zeitlich begrenzte Kurzmitgliedschaft

§ 12

1. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum 30.6. des jeweiligen Kalenderjahrs in schriftlicher Form erfolgen. Das Kündigungs schreiben muss bis spätestens zum 31. März des Jahres bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn der Mitgliedsausweis bis spätestens 15.7. des Jahres bei der Geschäftsstelle des Vereins zurückgereicht werden ist.

Bei dem freiwilligen Austritt von Mitgliedern, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, bedarf es der schriftlichen Kündigung der Inhaber der elterlichen Sorge.

2. Wer sich durch sein Verhalten mit den Interessen des Vereins in Widerspruch setzt oder den Verein in seinem Ansehen durch ungeehrendes Benehmen schädigt, kann auf Antrag nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums ohne Einhaltung einer Frist aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. Wer mit seinen Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist, verliert sein Stimmrecht und kann nach schriftlicher Mahnung auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums ebenfalls ohne Einhaltung einer Frist aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4. Die Entscheidung ergreift schriftlich mit Gründen und ist dem Betroffenen per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden.

5. Gegen derartige Beschlüsse steht dem Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung der Einspruch beim Ehrenrat des Vereins zu. Die Entscheidung gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Bis zur Entscheidung des Ehrenrates ruhen die Rechte des Mitglieds.

6. Der Ausschluß aus einer Abteilung bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt. Die Regelungen der Ziff. 5. gelten entsprechend.

§ 13

Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Austritt oder Ausschluß alle Abzeichen des Vereins abzulegen. Alle vereineigenen Gegenstände und die Mitgliedskarte sind abzugeben.

V. Mitgliedsbeiträge

§ 14

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen einmaligen Aufnahmebeitrag, laufende Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen. Der Vereinaufnahmebeitrag und die laufenden Beiträge in einer Mindesthöhe sowie die Vereinsumlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, darüber hinaus von den Abteilungen oder Bereichen. Dabei können auch laufende Umlagen für besondere Vereinszwecke (z.B. Fehlbedarfinanzierung für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe) festgesetzt werden. Hierzu abweichend werden (Kurs-) Beiträge für Mitgliedschaften auf Zeit durch das geschäftsführende Präsidium festgelegt.

Die Sonderbeiträge für die abteilungs- oder bereichsspezifische Nutzung von Teilen der dem Verein zur Verfügung stehenden Flächen werden nach Abstimmung mit dem Abteilungsleiter vom geschäftsführenden Präsidium festgesetzt. Über Beitragsfreistellungen entscheidet das Präsidium.

Gemeinkostenbeiträge sind anteilig in den Aufnahmegebühren und Beiträgen zur Deckung der Ausgaben und Maßnahmen des Vereins enthalten.

2. Bei Aufnahme in dem Verein ist die Aufnahmegebühr sofort fällig.

3. Die an den Verein zu leistenden laufenden Beiträge sind im Voraus bargeldlos zu entrichten. Für Mitglieder, die den Verein ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, wird monatlich im Voraus abgebucht.

4. Bei Beitragsrückstand erfolgt schriftliche Mahnung. Mit jeder schriftlichen Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe eines Monatsbeitrages fällig.

§ 15

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der üblichen Vereinseinrichtungen entstanden sind und die nicht durch die Sportunfallversicherung gedeckt sind, haftet der Verein nur, wenn ein Organ, Mitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

VI. Vereinsorgane

§ 16

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,

2. das Präsidium und

3. der Ehrenrat.

§ 17

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie findet jährlich spätestens bis zum 31. März des neuen Geschäftsjahrs statt. Die Einberufung und Einladung erfolgt durch die Veröffentlichung der Tagesordnung in der Vereinszeitung, die jedem Mitglied überwandt wird. Zwischen dem Tag des Postversands der Vereinszeitung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen wöchentlich mitgeteilt werden und mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingehen, alle anderen Anträge müssen zehn Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.

2. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung, als Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt wird, entscheidet das Präsidium.

In Fall einer Videokonferenz sorgt das Präsidium durch technische und organisatorische Maßnahmen dafür, dass nur Mitglieder teilnehmen und ggf. auch abstimmen können. (Login-Code.)

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) die Entgegennahme des Berichtes des geschäftsführenden Präsidiums

b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

c) Entlastung und Wahl des geschäftsführenden Präsidiums

d) Wahl der Ehrenmitglieder

e) Wahl der Kassenprüfer

f) Wahl des Pressewartes

g) Wahl des Werbewartes

h) Bestätigung der Abteilungsleiter und des Hauptjugendwartes

i) Festsetzung von Aufnahmebeiträgen und laufenden Beiträgen in Mindesthöhe, sowie Umlagen

j) Genehmigung des Jahresetats

k) Satzungsänderungen

l) Beschlussfassung über Anträge

m) Ernennung von Ehrenmitgliedern

n) Auflösung von Abteilungen

o) Auflösung des Vereins

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn das geschäftsführende Präsidium es beschließt, oder die Einberufung von einem Zehntel sämtlicher Vollmitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 19

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 20

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß. Es sind hierin insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 21

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

a) dem geschäftsführenden Präsidium und

b) dem erweiterten Präsidium.

§ 22

1. Das geschäftsführende Präsidium (Vorstand i. S. v. § 26 BGB) sind der Präsident und mindestens drei Vizepräsidenten, wobei einer ausdrücklich für die Finanzen zuständig ist.

Der Präsident vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein, während aus dem Kreis der Vizepräsidenten immer zwei gemeinsam vertreten.

2. Das geschäftsführende Präsidium führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Das geschäftsführende Präsidium ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen und die vom Verein genutzten Gelände und Sportflächen. Es berichtet

der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Das geschäftsführende Präsidium wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt werden können nur Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Jahre dem Verein angehören.

Über Ausnahmen insoweit entscheidet das Präsidium.

4. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums mit der Leitung beauftragen.

§ 23

1. Die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums erfolgt durch Wahl per Stimmkarte in der Mitgliederversammlung oder auf Antrag von mehr als 5% der Stimmberechtigten in geheimer Wahl. Es wird dann in geheimer Wahl (durch Stimmzettel) entschieden.

2. Der Präsident wird mit absoluter Mehrheit gewählt; in zweiten und jedem weiteren Wahlgang entscheidet die einfache Stimmennmehrheit.

3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums vorzeitig durch Rücktritt, Kündigung oder Tod aus, kann sich das geschäftsführende Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

§ 24

1. Die erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:

a) dem Schwimmwart und dem Leistungssportdirektor / Schwimmen

b) dem Wasserballwart und dem Leistungssportdirektor / Wasserball

c) dem Presse- und Werbewart

d) dem Hauptjugendwart und

e) den Leitern sämtlicher Abteilungen.

2. Der Presse- und Werbewart wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Pressewart ist für die Herausgabe der Vereinszeitung und Veröffentlichungen in Schrift, Ton und Bild, der Werbewart für die gesamte Werbung, d.h. die Akquise von Sponsoren und Inserenten sowie die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

3. Der Hauptjugendwart, bei dem ebenfalls eine Wiederwahl zulässig ist, wird mehrheitlich von dem Schwimm-, Wasserball- und Springjugendwart sowie den Abteilungsjugendwart für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese sind ihrerseits von den Kindern, Jugendlichen und Vollmitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in eigener Hand einzubefeuern.

4. Der Präsident wird durch die Abteilungsjugendversammlungen vorzeitig durch Rücktritt, Kündigung oder Tod aus, kann sich das geschäftsführende Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

§ 25

1. Die Ehrenrat setzt sich zusammen aus dem Obmann und vier Beisitzern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen dem Verein mindestens fünf Jahre als Vollmitglieder angehören. Mitglieder des Präsidiums können nicht gewählt werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Ehrenrat kann angerufen werden und entscheidet über Streitigkeiten und Vorkommnisse aller Art innerhalb des Vereins.

3. Sobald eine Entscheidung des Ehrenrates vorliegt, kann der ordentliche Gerichtsweg beschriften werden.

§ 26

1. Drei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmennmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Hauptvereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte können sie die Entlastung des Kassmeisters und des übrigen geschäftsführenden Präsidiums beantragen.

§ 27

Die Abteilungen können ihre Organisation selbständig gestalten. Die Abteilungsleitungen sollen in der Regel jedoch bestehen aus dem Abteilungsleiter, Abteilungskassier und Abteilungsjugendwart.

§ 28

1. Jede Abteilung muss alljährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins eine ordentliche Abteilungsversammlung und Abteilungsjugendversammlung durchführen. Von der Abteilungsversammlung wird für die Dauer von zwei Jahren die Abteilungsleitung gewählt. Der Abteilungsleiter, Abteilungskassier und Abteilungsjugendwart müssen dem geschäftsführenden Präsidium innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Wahl namentlich bekannt gegeben werden.

2. Die Abteilungsversammlung kann nur in eigenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen. Beschlüsse, die die Vereinsorgane oder andere Abteilungen binden, sind unzulässig.

3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Hauptvereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte können sie die Entlastung des Kassmeisters und des übrigen geschäftsführenden Präsidiums beantragen.

4. Für die Bereiche Schwimmen, Springer, Wasserball des Hauptvereins gelten die Bestimmungen der Abteilungen analog.

VII. Abteilungen

§ 29

Anderungen der Satzung können lediglich in einer Mitgliederversammlung oder einer dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 30

Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen im Interesse der weiteren Konzentration der Sportausübung können in einer Mitgliederversammlung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 31

1. Die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens hierfür einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Im Falle einer Auflösung des Vereins beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung, welche gemeinnützigen Zwecken der Mitglieder übersteigt, zugewendet werden soll. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuer